

## **Einführung in das Gutachten von Josef Schüßlburner**

Hamburg, 18.1.2024

„In Demokratien ist es nicht üblich, Bürgerinnen und Bürger auf eine gesinnungsbezogene Verfassungstreue zu verpflichten und Parteien - obgleich diese sich an die Spielregeln des friedlichen Meinungskampfes halten - als „extremistisch“ abzustempeln und von einem Geheimdienst kontrollieren zu lassen.“

Die Kritik von linksliberalen Autoren an den besonderen Demokratieverhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland, die nach Auffassung des maßgeblichen Grundgesetzkommentars einen neuen „Typ der demokratischen Staatsform“ darstellt, „für die wir noch die richtige Vokabel suchen.“ Was immer die richtige Bezeichnung sein könnte, kennzeichnend für die bundesdeutschen Realverhältnisse ist die groteske Bedeutung des öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienstes. Dessen Bewertungen werden anscheinend als nicht hinterfragbare Glaubenswahrheiten von den Medien völlig unkritisch akzeptiert und ohne Rückfrage bei VS-Objekten als Tatsachen kolportiert.

Die damit angesprochene bundesdeutsche Abweichung von den Normalstandards westlicher Demokratien kommt in einer dramatischen Weise am Vorgehen des Landesamtes für Verfassungsschutz der Freien und Hansestadt Hamburg zum Ausdruck, das in einer sich radikalisierenden Weise die Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft, also die SWG, innerhalb von vier Jahren von einem Prüffall, über einen Verdachtsfall zum Erwiesenheitsfall einer „extremistischen“ Organisation hochgeprüft hat. Als Gründe hierfür werden ausschließlich Meinungsäußerungen angeführt, die keine Rechtsvorschriften verletzen. Logischerweise kann dann auch nicht das Grundgesetz, also die vom Verfassungsschutz zu schützenden Verfassung, verletzt sein, weil eine Verfassungsnorm nach weltlichem Rechtsverständnis nicht dadurch verletzt wird, dass man eine derartige Norm kritisiert. Der SWG wird denn auch nicht einmal eine Kritik am Grundgesetz vorgeworfen, sondern es wird behördlich unterstellt, dass etwa eine bestimmte Geschichtsauffassung bezüglich der Ursachen des 2. Weltkriegs die Verfassung gefährden würde. Und dann sogar erwiesenermaßen!

Es wird der SWG amtlich vorgeworfen, Gedankengut zu verbreiten, „Ideologie“ in die „Mitte der Gesellschaft“ zu tragen und auf einen bestimmten „Sprachgebrauch“ zurückzugreifen wie etwa „Islamisierung“, „Merkeljustiz“, „Parteienkartell“ und „Umvolkung“, womit ein bekannter „Duktus“ zum Ausdruck komme. Es wird eine „größere Nähe zu ... einer Weltanschauung“ festgestellt, womit dann auch ein bestimmtes „politisches Weltbild“ zum Ausdruck komme. Damit wiederum trage die SWG dazu bei, „das politische Klima in ihrem Sinne zu beeinflussen und zu prägen“: „Vor allem auf Facebook versucht der Verein durch die Verwendung bestimmter Schlagwörter die Grenzen des Sagbaren zu erweitern...“ Dabei würde auch mit „Codes“ und „Chiffren“ gearbeitet wie etwa mit dem Wort „Globalisten“, die als „antisemitisch“ ausgemacht werden. Vor allem werden „revisionistische“ und „relativierende Texte“ publiziert, bei denen etwa eine Mitschuld der zeitgenössischen Republik Polen am Ausbruch des Weltkrieges behauptet würde und der Befreiungscharakter des alliierten Militärregimes im besetzten Deutschland als „deplatziert“ eingestuft werde. Die Verfassungsordnung erscheint dadurch fundamental erschüttert.

Gemessen an den Standards normaler Demokratien müssen derartige Vorwürfe als rechtlich absurd eingestuft werden: als ob es Aufgabe einer Behörde in einem Rechtsstaat sein kann, amtlich die Nähe zu einer Weltanschauung vorzuwerfen! Eine Verfassungsgefährdung ist nicht im Entferntesten zu erkennen und diese Gefährdung oder gar Verletzung der Verfassung wird

auch nicht dadurch bewiesen, daß rechtmäßige Meinungsbekundungen amtlich mit dem gesetzlich nicht vorgesehenen Begriffsschrott „rechtsextremistisch“ versehen werden.

Die amtlichen Vorwürfe, um die es geht, richten sich ausschließlich gegen Meinungsäußerungen aufgrund eines Bewertungsmaßstabes, der nicht in Rechtsvorschriften bestehen kann wie dies von der Rechtsstaatskonzeption geboten wäre, sondern als staatsideologisch zu kennzeichnen ist. Dafür steht insbesondere der „Geschichtsrevisionismus“, der wohl als amtlicher Hauptvorwurf gegen die SWG auszumachen ist. Ein derartiger Vorwurf hat ein amtliches Geschichtsverständnis etwa hinsichtlich der Ursachen des 2. Weltkriegs zur Voraussetzung, das von Amtswegen als verbindlich durchgesetzt werden soll, indem abweichende Auffassungen als „extremistisch“ ausgemacht werden. Als Voraussetzung dafür, dass dann ein massives Diskriminierungssystem in Anschlag gebracht wird, von der gleichheitswidrigen Aberkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit bis letztlich zum Vereinsverbot.

Eine derartige amtliche Vorgehensweise ist als Zensur zu kennzeichnen; es geht dabei zwar nicht um die eindeutig nach dem Grundgesetz verbotene sog. Vorzensur, aber doch um eine Nachzensur, die im Ergebnis die Wirkung der explizit verbotenen Vorzensur bezweckt, nämlich staatliche Ideenunterdrückung. Die politische Unterdrückung im 20. Jahrhundert ist kaum im Wege der sog. Vorzensur erfolgt, sondern mit abschreckender Wirkung durch das Sanktionssystem für die Äußerung einer amtlich unerwünschten Auffassung. Diese amtliche Ideenunterdrückung ist mit dem Freiheitsversprechen einer demokratischen Staatsform nicht vereinbar, weil in einer Demokratie die Zurückweisung etwa einer möglicherweise fragwürdigen Geschichtsauffassung im Wege der freien Meinungsbildung weitgehend ohne Regierungspropaganda im Wege der Kritik durch gegnerische Positionen erfolgt. Diese amtliche Meinungsbekämpfung ist außerdem extrem abwegig, weil ein schlüssiger Zusammenhang zwischen einer bestimmten Theorie etwa über die Kriegsursachen und irgendwelchen rechtswidrigen Verhaltensweisen gegen die Verfassungsordnung nicht zu erkennen ist. Die „Nähe zu einer Weltanschauung“, die da amtlich eruiert wird, besagt diesbezüglich ebenfalls kaum etwas, zumindest nicht zwingend, weil etwa der Marxismus als Parteidoktrin jeweils von SPD und KPD doch zu unterschiedlichen politischen Konsequenzen geführt hat: Anfreunden mit der parlamentarischen Demokratie bei der SPD, Errichtung der totalitären „Volksdemokratie“ bei der KPD.

Der dem Rechtsstaatskonzept widersprechende ideologische Charakter der staatlichen Vorwürfe ist an der Einordnung als „rechtsextrem“ auszumachen: „Extremismus“ ist ein rechtsfremder Begriff, insbesondere soweit damit keine rechtswidrigen Verhaltensweisen angesprochen sind, die bei der SWG nicht vorliegen und ihr auch nicht zum Vorwurf gemacht werden. Gegenbegriff zum „Extremismus“ - ein Begriff, der in der Ermächtigungsgrundlage des Verfassungsschutzes nicht enthalten ist - ist wohl die „Mitte“, so dass sich als Überbegriff Ideologie, Weltanschauung und dergleichen ergibt, also etwas, was im Grundgesetz als „religiöse oder politische Anschauungen“ beschrieben ist. Diese sind verfassungsrechtlich dadurch geschützt, dass niemand deswegen benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Also auch nicht durch eine negative staatliche Bewertung. Insbesondere kommt beim Vorwurf des „Rechtsextremismus“ hinzu, dass es sich hierbei um eine ziemlich unklare Begrifflichkeit handelt, deren Verwendung ein rechtsstaatskonformes Handeln einer Behörde von vornherein fast unmöglich macht. Nicht zuletzt das Bundesverfassungsgericht hat erkannt:

„Ob eine Position als rechtsextremistisch möglicherweise in Abgrenzung zu „rechtsradikal“ oder „rechtsreaktionär“ einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und

der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung“ (Rn. 20 des Beschlusses vom 08.12.2010 - 1 BvR 1106/08 -).

Dieser rechtlich unbrauchbare und damit nur politisch und somit manipulativ einsetzbare Begriff ist derart kontaminiert, weil im Grunde damit jeder überzogen werden könnte wie etwa der Verfassungsschutz selbst: Dieser ist doch gegen den „Verfassungsfeind“ gerichtet, so dass der VS-Konzeption die Freund-Feind-Stereotypie zugrundliegt, die in politologischen Traktaten als kennzeichnend für „Rechtsextremismus“ ausgemacht worden ist. Auch der fast amtlich betriebene „Kampf gegen rechts“ beruht auf einer Feinderklärung und müsste somit als „rechtsextremistisch“ eingestuft werden.

Soweit der Verfassungsschutz den Vorwurf eines „ethnischen Volksverständnis“ als Rechtsextremismus-Verdacht geltend macht, was etwa dem „Unwort“ „Umvolkung“ unterstellt wird, sollte sich der VS einmal die Frage stellen, wie er die Konzeption von Israel als Heimstätte des jüdischen Volkes einstufen müsste, das durch Religion und Abstammung bestimmt wird. Tut sich dann nicht gar die Gefahr des Vorwurfs eines zumindest impliziten Antisemitismus auf? Da nach der VS-Ideologie „Antisemitismus“ rechtsextrem ist - den geschichtlich maßgeblichen linken Antisemitismus als Antikapitalismus kennt die amtliche VS-Ideologie nicht und vom islamistischen Antisemitismus war der VS erkennbar überrascht - wäre damit beim Vorwurf des ethnischen Volksbegriffs, der im Übrigen im Grundgesetz mit „deutscher Volkszugehörigkeit“ (s. Art. 116 GG) vorzufinden und auch in sonstigen Rechtsvorschriften enthalten ist, ebenfalls ein Rechtsextremismus-Vorwurf zu machen und zwar gegen den VS!

Damit kommt man zur entscheidenden, nämlich diskriminierungspolitischen Bedeutung des rechtlich unbrauchbaren Extremismus-Begriffs: Es wird da eine ideologische Vorauswahl getroffen, was dazu führt, dass die selbsterklärte „Mitte“ von vornherein nicht amtlich „beobachtet“ wird, weil sie ja als *petitio principii* nicht extremistisch sein kann. Diese privilegierte Behandlung etablierter politischer Strömungen ist selbstverständlich nicht zu rechtfertigen:

Wer waren denn parteipolitisch gesehen, die Träger der DDR-Diktatur mit ihrem antifaschistischen Schutzwall? Bekanntermaßen „Die Linke“ mit der damaligen Bezeichnung SED, in die die Grotewohl-SPD eingegangen war, die CDU auf der Grundlage ihres christlichen Sozialismus und die als Liberaldemokraten firmierende FDP! Und bei diesen ehemaligen „Volksdemokraten“ soll von vornherein eine Beobachtungsbedürftigkeit ausgeschlossen sein? Man müsste doch untersuchen, ob sich bei SPD oder CDU immer noch volksdemokratische Tendenzen finden, sich etwa gegen das Mehrparteiensystem gerichtet sein könnte.

Bei dieser privilegierenden Weichenstellung können sich dann CDUler und SPDler noch so verfassungsfeindlich äußern, sie werden einfach nicht in sog. Verfassungsschutzberichten gelistet. Diese „demokratischen Politiker“ - übrigens ein Begriff des DDR-Verfassungsrechts, im Grundgesetz ist dieser Begriff nicht zu finden - können dann rechtmäßig handelnde Opposition zum parlamentarischen Arm des Terrorismus erklären, die Funktionsmechanismen des Parlamentarismus aufs Spiel setzen und Oppositionsausübung bis zur Demokratieverachtung gehend etwa durch die Forderung nach Einsatz des gegen das Wahlvolk gerichteten Diktaturinstruments Parteiverbot delegitimieren. Aufgrund dieser ideologischen Vorselektion können dann die Splitter im Auge der Beobachteten verdachtspolitisch dramatisiert und dämonisiert werden, weil man die Balken im Auge selbsternannter „Demokraten“ amtlich ignorieren kann. Dann kann ein Sprachgebrauch wie „Merkel-Justiz“ als „verfassungsfeindlich“ dramatisiert werden, während etwa Sprüche eines großen Parlamentariers aus einem Hamburger Wahlkreis gegen politische Opposition

wie „Verbrecher“, „Strolche“, „Drecksäcke“, „Kopf ab-Jäger“, „Quatschköpfe“, „Schweine“ als demokratie-fördernde „bissige Polemik“ eingestuft werden.

Man darf eine rechtmäßige Oppositionspartei, sicherlich zur Förderung der Menschenwürde, zur „Nazi-Partei“ erklären, ohne dass dies in VS-Berichten als demokratieverachtend und als gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit eingeordnet würde. Dagegen wird ein indirekter Hinweis auf die tatsächliche ehemalige Pol Pot-Nähe von Teilen des Funktionärspersonals der Grünen, das im Ausmaß von ca. 20% mit Stand von 1990 den sog. K-Gruppen entstammte, als „Diffamierung der Grünen“ und damit „als tatsächlicher Anhaltspunkt für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ „bewertet“. Islamkritik wird dann mangels Unterscheidung von Islam und Islamismus zur menschenwürdeverachtenden Staatsfeindlichkeit. Als ob die „Demokraten“ zwischen „rechts“, „rechtsradikal“, „rechtsextrem“ und „rechtsextremistisch“ unterscheiden würden.

Dieses absurde, gegen das Gleichheitsversprechen der Demokratie gerichtete Ungleichgewicht ist damit zu erklären, dass der „Verfassungsschutz“ die Verfassung gar nicht schützen kann. Die Verfassung als Staatsorganisationsstatut können grundsätzlich nur machthabende Politiker verletzen oder gefährden, die aber der Verfassungsschutz gar nicht beobachten darf, weshalb etwa über die „Herrschaft des Unrechts“ - so die Qualifizierung eines CSU-Politikers der Hinnahme der illegalen Masseneinreise - nichts in VS-Berichten zu finden ist. In diesen sog. VS-Berichten sind dann nicht einmal die doch zahlreichen Gerichtsentscheidungen angeführt, die verfassungs-widriges Staatshandeln erkannt haben, so dass die hierfür verantwortlichen politischen Strömungen auf Verfassungsfeindlichkeit analysiert werden müssten, wobei ein Verdacht - anders als bei der Decodierung von Wörtern wie „Globalisten“ als „antisemitisch“ - nicht an den Haaren herbeigezogen wäre, sondern ziemlich konkret zu vermuten ist.

Verfassungsschutz durch eine dem Polizeiministerium nachgeordnete Behörde richtet sich dann fast notwendigerweise gegen oppositionelle Auffassungen, deren Bekundung jedoch, anders als das Handeln des Verfassungsschutzes, die Verfassung gar nicht verletzen kann.

Rechtmäßige Redebeiträge könnten die Verfassung nur dann verletzen, wenn diese Verfassung zu einem weltanschaulichen, gewissermaßen kirchenrechtlichen Konstrukt umgewertet wird, zu einer Pflichtenordnung der Werte. Diese Umwertung verkennt jedoch den fragmentarischen Charakter einer rechtsstaatlich-demokratischen (weltlichen) Verfassung und verwandelt diese in ein quasi-religiöses Moralsystem, wodurch „die Verfassung als Weltenei“ - so der Staatsrechtlicher Forsthoff -, durch (Verfassungs-)Richter und vor allem VS-Ideologen als Staatsorakel offenbarend Antworten auf so ziemlich alle Fragen, insbesondere vorrechtlich-staatslegitimatorischer Art bereit hält wie verbindliche Einordnung des NS-Regimes - entgegen der Selbsteinstufung maßgeblicher Repräsentanten - als „rechtsextremistisch“, Art und Ausmaß durch dieses verursachter Opfer als „deutsche Schuld“, Friedfertigkeit der polnischen Diktatur und der totalitären Sowjetunion der 1930er Jahre, Befreiungscharakter des alliierten Militärregimes und dergleichen mehr wie das Gebot, nicht nur deutscher Opfer gedenken, den Versailler Friedensvertrag nicht als „Diktat“ kennzeichnen oder die Wehrmacht nicht als Vorbild für die Bundeswehr ansehen zu dürfen, zusammengefasst mit dem Verbot, ideologie-politisch relevanten „Geschichtsrevisionismus“ zu pflegen. Diese amtlichen Positionen werden dann dem „mündigen Bürger“ von einer Behörde mit Wahrheitsansprüchen verbindlich als von der „Demokratie“ gebotene „Werte“ vorgeschrieben.

Diese Art des Staatsschutzes einer illiberalen Demokratiekonzeption muss dringend überwunden werden, weil sonst ein Abgleiten in „volksdemokratische“ Verhältnisse einer „kämpferischen Demokratie“ nach der DDR-Konzeption zu befürchten ist, wo Grundrechte zu

Verfolgungsnormen gegen politische Opposition umgewertet werden, wonach dann Opposition gegen „demokratische Politiker“ die Demokratie delegitimiert. Diese volksdemokratische Gefahr ist als sehr real einzustufen, weil nunmehr der Verfassungsschutz die einst von der Stasi und dann von der ehemaligen Stasipartei, etwa durch Parlamentarische Anfragen übernommene Aufgabe der weltanschaulichen Bekämpfung der SWG als staatliche Aufgabe übernehmen will. Insbesondere der Vorwurf des „Revisionismus“ ist dabei von Bedeutung: Dieser Begriff gehörte zu den „giftigen Worten der SED-Diktatur“! Und eine derartige Vorwurfskategorie soll nunmehr für einen „Verfassungsschutz“ eines demokratischen Rechtsstaats von Bedeutung sein?

Die Beschreitung des Rechtswegs zur Bekämpfung dieser Entwicklung ist dabei nicht ausreichend, weil das zentrale Handikap darin besteht, dass es etwa keine Konkurrentenklage eines beobachteten Vereins gibt, den VS zu verpflichten, für die Demokratie wirklich gefährliche Organisationen wie aktuell etwa die Klimakleber zu beobachten. Es gibt ja nicht einmal im Parteiverbotsverfahren für eine mit „Brandmauern“ einzumauernden Partei - man hat da fast schon die antifaschistische Berliner Mauer vor Augen - die Möglichkeit, mit einem Verbotsantrag gegen die demokratischen Einmaurerer zu drohen, während diese „Demokraten“ aufgrund ihrer Verfügung über die antragsberechtigten Staatsorgane eine schutzbedürftige Konkurrenzpartei mit wanderwitzigen Verbotsdrohungen überziehen können.

Diesem Wanderwitz kann nur mit der Forderung nach Gesetzesänderung entgegengetreten werden, die sicherstellen, dass die Bundesrepublik Deutschland endlich eine normale Demokratie wird, bei der entsprechend dem Selbstverständnis der SWG gilt:

„Die SWG vertritt die Ansicht, dass eine plurale freiheitliche Gesellschaft nur funktionieren kann, wenn sie neben einem linken Flügel und einer linken Mitte auch über einen demokratischen rechten Flügel verfügt, wie überall bei unseren europäischen Nachbarn. Die Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft versteht sich als Teil dieser demokratischen - sei sie konservativ, sei sie nationalliberal - Rechten.“

Offensichtlich wird eine derartige Positionierung in der VS-Demokratie nunmehr als „verfassungsfeindlich“ eingeordnet!

Wie eine Normalisierung der Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland zu bewerkstelligen ist, kann den Empfehlungen der Venedig-Kommission des Europarates zu Parteiverboten und vergleichbaren Maßnahmen entnommen werden. Es ist beim Staatsschutz zur Definition einer rechtlich relevanten Verfassungsfeindlichkeit eine strafrechtsbezogene Gewaltgrenze zu ziehen und keine sog. „Wertegrenze“, die wohl unvermeidlich zu einer Ideologiegrenze gerinnt. Diese praktizierte Ideologiegrenze steht mit dem zentralen rechtsstaatlichen Grundsatz im Konflikt, dass es keine Staatskirche, also auch keine Staatsideologie gibt, die eine Gedankenpolizei mit extremistischen Auswirkungen auf Meinungspluralismus und Mehrparteienprinzip erfordert.

Bei einem insoweit skizzierten rechtsstaatlich gebotenen Demokratieschutz sind die Vorwürfe des sog. Verfassungsschutzes gegen die SWG rechtlich nicht nur als abwegig, sondern schlicht als rechtswidrig einzustufen. Es liegt mit den Vorwürfen des Landesamtes für Verfassungsschutz ein Staatshandeln vor, das nach der üblichen Staatsterminologie als „extremistisch“ zu kennzeichnen ist, weil es gegen den politischen Pluralismus gerichtet ist. Diesen amtlichen Extremismus gilt es zu überwinden: Im Interesse von Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaat, ausgedrückt durch eine unverbrüchliche und staatlich nicht delegitimierte Ausübung von Meinungsfreiheit und rechtmäßiger politischer Opposition. Damit

wird dem maßgeblichen Vereinsziel der SWG gedient, nämlich Sicherung einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung, womit eine freie Gesellschaftsordnung gemeint ist.